

## Dienstag, 18. Oktober 2011 Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Ueli Bleiker
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder entschuldigt: –
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

*Standespräsident Bleiker:* Ich bitte Sie, in den Saal zu kommen, die Türen zu schliessen und Platz zu nehmen. Es ist Punkt 14.00 Uhr. Wir fahren weiter mit der Behandlung der Geschäfte.

**Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden** (Botschaften Heft Nr. 3/2011-2012, S. 355) (*Fortsetzung*)

**Detailberatung** (*Fortsetzung*)

### Art. 10 - 13

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsident Bleiker:* Wir kommen zu Art. 10. Herr Kommissionspräsident? Keine Bemerkungen. Allgemeine Wortmeldungen? Art. 11. Wortmeldungen aus der KSS? Allgemeine Wortmeldungen? Art. 12. Kommission wünscht das Wort nicht. Allgemeine Wortmeldungen? Art. 13. Allgemeine Diskussion?

*Angenommen*

### III. Kreditrecht

#### Art. 14 - 16

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsident Bleiker:* Römisch Drittens, Kreditrecht. Art. 14. Allgemeine Diskussion? Art. 15. Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Art. 16. Allgemeine Diskussion?

*Angenommen*

#### Art. 17

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Baselgia-Brunner:* Der Kommissionspräsident hat bei seinen einleitenden Worten die Bemerkungen gemacht, dass es sich bei der hier diskutierten Vorlage fast ausschliesslich um Rechnungslegungsfragen gehe. Regierungsrat Schmid hat von transparenter Darstellung der öffentlichen Vermögenslage gesprochen. Dagegen habe ich gar nichts einzuwenden. Ich meine aber, dass es bei diesem Artikel um etwas ganz anderes geht. Es geht um mehr. Nämlich um die Frage der Zuständigkeit respektive Kompetenzregelungen auch in den Gemeinden. Gemäss Botschaft Seite 395 gilt bei der Bewilligung eines Zusatzkredits nicht die Höhe der Mehrkosten, sondern grundsätzlich der Gesamtkredit. Das heisst folglich, dass wenn bei einem Objektkredit das Volk zuständig war für die Zustimmung, dass dann bei einem allenfalls notwendigen Zusatzkredit eine zweite Volksabstimmung stattfinden muss. Der Verordnungsentwurf sieht für Gemeinden eine Toleranz von zehn Prozent vor. Erlauben Sie mir ein Beispiel: Wenn in meiner Wohngemeinde das Volk einem Objektkredit von einer Million Franken zugestimmt hat und bei der Realisierung Mehrkosten von z.B. 110'000 Franken entstehen, muss gemäss Botschaft und Verordnungsentwurf nochmals zwingend eine zweite Urnenabstimmung durchgeführt werden. Heute liegt die Kompetenz für diesen Zusatzkredit in der Höhe von 110'000 Franken beim Gemeindeparlament. Wenn meine Interpretation des Botschaftstextes also stimmt, wird damit ganz massiv in die finanzrechtlichen Bestimmungen von Gemeinden eingegriffen, weil für einen Zusatzkredit eben nicht mehr die Mehrausgaben, sondern der Gesamtkredit massgebend sein soll. Problematisch ist aus meiner Sicht auch die Tatsache, dass diese wichtige Frage, ob eben der Mehraufwand oder der neue Gesamtkredit über die Zuständigkeit, d.h. die Bewilligungsinstanz entscheidet, dass diese Frage nur im Botschaftstext respektive der regierungsrätlichen Verordnung für Gemeinden und nicht im Gesetz geregelt wird. Mit dem Kommentar zu Art. 17 und dem dazugehörenden Art. 9 im Verordnungsentwurf passiert eine massive Einmischung in die Kompetenzregelung innerhalb der Gemeinden. Aus meiner Sicht eine unnötige und unzulässige Einmischung in die Gemeindeautonomie.

*Standespräsident Bleiker:* Haben Sie eine Frage gestellt an den Herrn Regierungspräsidenten? Sehe ich das richtig?

*Baselgia:* Das Problem ist, dass ich keinen Änderungsantrag im Gesetzestext verlangen kann, weil der Gesetzestext nichts dazu aussagt. Meiner Meinung nach stimmen der Kommentar in der Botschaft und der Verordnungsentwurf, so wie er uns vorgelegt wurde, nicht mit dem Gesetzestext überein. Da würde mich interessieren, wie der Regierungsrat dies sieht.

*Marti; Kommissionspräsident:* Ich möchte mich bei Frau Baselgia bedanken. Sie hat eigentlich ein Problem erfasst und erkannt, das wir so in dieser Form noch nicht sehen konnten, weil ja der Entwurf dieser Verordnung, wir haben den zwar summarisch durchgesehen aber nicht im Detail beraten. Ich bin Ihnen also sehr dankbar, dass Sie hier auch auf der Basis dieses Entwurfes diese Frage oder diesen Hinweis gestellt haben. Ihre Frage konnten wir in der Zwischenzeit mit dem zuständigen Herrn der Verwaltung klären. Und ich möchte deshalb folgende Protokollerklärung hier abgeben zum Art. 17 des neuen Finanzhaushaltsgesetzes: Die erwähnten Unsicherheiten, die hervorgerufen wurden, haben bei einer näheren Überprüfung gezeigt, dass der Art. 9 der erwähnten noch nicht in Kraft gesetzten Verordnung in Widerspruch zum Gesetz, eben dem Art. 17 stünde. Art. 9 der Verordnung kann so nicht in die Vernehmlassung gegeben und muss korrigiert oder gestrichen werden. Das muss dann die Regierung für sich entscheiden, ob sie korrigieren kann oder streichen will. Wahrscheinlich, meine ich, muss es gestrichen werden.

Der ursprüngliche Text lautet wie folgt: „Wird die ursprünglich bewilligte Ausgabe um mehr als zehn Prozent überschritten, ist die Höhe des Gesamtkredits für die Ausgabenkompetenz massgebend“. Genau dieser Artikel würde dann dazu führen, dass man bei einer Überschreitung des Kredits wiederum vors Volk gehen müsste mit wahrscheinlich sehr unangenehmen Folgen. Wenn das abgelehnt würde, was würde man dann eben tun? Es stellt sich daher heute die Frage, ob für die Gemeinden eine prozentuale Zusatzkreditbefreiung eben im Sinne dieses Entwurfs in das Gesetz aufgenommen werden sollte oder nicht. Diese Frage ist eben auch zu verneinen weil Art. 17 nach Auffassung der Verwaltung zweckmässig abgefasst ist, sowohl für den Kanton wie auch für die Gemeinden. Der Satz in den Erläuterungen der Botschaft zu Art. 17, nämlich „massgebend für die Zuständigkeit ist grundsätzlich der neue Gesamtkredit“, hat eben zu dieser Fehlinterpretation Anlass gegeben und darf so nicht isoliert betrachtet werden. Entscheidend bei Vorliegen von Mehrausgaben für die Frage neuer Gesamtkredit oder separater Zusatzkredit, ist vorweg jeweils separat zu prüfen und zu entscheiden. Also d.h. man braucht dazu den Gesamtblick, um nach der Frage der finanzrechtlichen Gebundenheit der Mehrausgaben zu urteilen. Dies geht aus den Erläuterungen zum Art. 17 hervor.

Zu beachten gilt, dass ein Verpflichtungskredit nur dann zwingend ist, wenn eine neue und finanzrechtlich frei bestimmbare Ausgabe im Bereich des Finanzreferendums beschlossen werden soll. Also nicht einen Mehrkredit infolge gewisser Umstände die entstanden sind, sondern ein neuer Sachverhalt, der dann da zum Tragen kommt. Die Referendumslimiten richten sich dabei nach

der jeweiligen kommunalen Gesetzgebung und sind im Einzelfalle auch sehr unterschiedlich. Im Falle von Mehrausgaben ist der neue Gesamtkredit nur dann massgebend, wenn auch die Mehrausgaben gleichermassen wieder verpflichtungskreditfrei bestimmbar sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn wesentliche Änderungen am bewilligten Vorhaben vor oder während der Projektrealisierung vorgenommen werden sollen. Solange Mehrausgaben, das ist jetzt entscheidend, ausschliesslich zur Realisierung des bewilligten Vorhabens anfallen, Kostenüberschreitungen, die unvorhersehbar waren, liegen gebundene Ausgaben vor. In diesem Falle gilt nicht der neue Gesamtkredit, sondern die Mehrausgaben sind als separate Ausgabe zu beschliessen und liegen in der Kompetenz des für die jeweilig gebundene Ausgabe zuständigen Organs. Also in Ihrem Falle, Frau Baselgia, wäre es dann der Gemeindevorstand, wenn ich das richtig verstanden habe. Also ich hoffe, dass wir hier die Klärung soweit geben konnten. Ich möchte mich noch einmal für Ihren Hinweis bedanken.

*Regierungspräsident Schmid:* Ich kann mich anschliessen, dass das Missverständnis aufgrund unseres Hinweises in der Botschaft entstanden ist, dass wir vom Gesamtkredit gesprochen haben und nicht differenziert haben, ob eben eine frei bestimmbare Ausgabe oder eine gebundene Ausgabe vorliegt. Und wenn man nicht unterscheidet, ob es eine frei bestimmbare Ausgabe ist oder eine gebundene Ausgabe ist, dann könnte man zum Schluss kommen, dass immer der Gesamtkredit und die damit zusammenhängende Kompetenzordnung Anwendung finden müsste. Und dann hätte Grossrätin Baselgia Recht gehabt. Das wäre ein grosser Eingriff gewesen in die innerkommunale Kompetenzordnung und das ist keinesfalls beabsichtigt. Also ich hoffe, dass wir hier dank Ihrer Frage und Ihren Bemerkungen noch einen wichtigen Punkt klären konnten, der zugegebenermassen vielleicht ja auch in der heutigen Praxis noch nicht so stringent umgesetzt wurde, wie wir das jetzt diskutiert haben.

Wenn ich gerade das Wort habe, möchte ich noch eine Antwort anbringen, die ich vermutlich nur in unbefriedigender Weise Grossrat Pfenninger am Vormittag geben konnte. Er hat mir die Frage gestellt, warum wir im Finanzhaushaltsgesetz nicht mehr den IAFP erwähnen würden. Und ich habe ihm gesagt, dass wir materiell keine Änderung beabsichtigen und sogar im nächsten Regierungs- und Finanzplanjahr beziehungsweise in der nächsten Periode dies umsetzen wollen. Ich habe ihm aber auch noch angefügt, dass ich dann den Erfolg nicht garantieren könne. Ich wurde von meinen Mitarbeitenden darauf hingewiesen, dass in Art. 62a des Grossratsgesetzes weiterhin der IAFP so formuliert steht und immer noch bestehen bleibt. Nur wird dort aber dann auch nicht erklärt, was der IAFP als solches ist. Aber Sie haben Recht. In der Rechtsordnung findet man auch in Zukunft den Begriff des IAFP.

## **Art. 18**

*Antag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Marti; Kommissionspräsident:* Ich möchte Sie noch darauf aufmerksam machen auf den Abs. 3, wonach nicht beanspruchte Budgetkredite am Ende des Rechnungsjahres verfallen. Das ist eine Regel, die wir hier im Kanton Graubünden schon lange kennen. Sie ist eigentlich bewährt, dass nicht doch das Dezemberfieber ausbricht und man im Dezember dann möglichst viel ausgibt. Es ist anerkannt und in der Praxis unbestritten, dass die Nachtragskredite dazu dienen, wenn dann gewisse Kredite nicht ausgeschöpft werden, dass man es im nächsten Jahr, auch wenn es in der Budgetierung nicht berücksichtigt werden konnte, dass diese dann über einen Nachtragskredit ausgeschöpft werden. Das Musterhaushaltsgesetz sieht eher vor oder sieht mehrheitlich vor, dass man diese Budgetkredite übertragen soll. Wir haben abgewogen gemeinsam mit der Stellungnahme der Regierung und sind zum Schluss gekommen, dass es ein komplizierteres und aufwendigeres, auch ein unübersichtliches Verfahren darstellen wird, wenn man die Budgetkredite auf das nächste Jahr übertragen würde. Und meinen, dass wir mit der guten Erfahrung hier im Kanton mit den Nachtragskrediten bis anhin sehr gut gefahren sind. Und dass es sich auch in der Verwaltung gut eingespielt hat.

*Heinz:* Der Kommissionspräsident hat mir eigentlich bereits die Antwort geliefert auf meine Frage. Aber ich habe noch eine Frage in dieselbe Richtung. Gilt das auch für die Gemeinden? Ihr wisst ja oder der Herr Regierungspräsident weiss, dass ich kein Freund bin vom Dezemberfieber. Aber weil das bewährte Praxis ist im Kanton Graubünden wehre ich mich auch nicht dagegen. Aber mich interessiert schon noch: Was heisst das für die Gemeinden? Vielleicht habe ich das Gesetz nicht so gut durchgelesen.

*Marti; Kommissionspräsident:* Ich bin so schnell im Beantworten von Fragen bevor sie gestellt wurden, wie ich gerade festgestellt habe. Letztlich, Herr Ratskollege Heinz, ist es eine Führungsaufgabe, dass nicht beanspruchte Budgetkredite auch kommunikativ, offensiv besprochen werden mit den verantwortlichen Entscheidungsträgern, die das Budget zu verantworten haben, dass man auch die Praxis lebt, dass dann eben nicht im Dezember noch möglichst viel ausgegeben wird, unnütze Dinge angeschafft werden, sondern dass man die Gewissheit bringen kann auch in den Gemeinden, dass man eine gewisse Offenheit hat, dass über einen Nachtragskredit beispielsweise zu genehmigen und damit auf eine Ausschöpfung im alten Budgetjahr verzichten muss. Oder als zweite Variante, dass man frühzeitig während der Budgetierung vielleicht auch die Praxis anwendet zu prüfen, was wird wirklich noch in diesem Jahr kommen und obwohl budgetiert nicht ausgeschöpft wird und dann im nächsten Jahr verwendet wird, dann kann man es natürlich auch wieder neu budgetieren. Die Gemeinden sind meiner Meinung nach frei, diese Regelung hier so anzuwenden, wie es hier steht. Der Art. 18 betrifft aber den Kanton und ist für die Gemeinden nicht bindend. Aber ich kann nur empfehlen, die Praxis zu übernehmen.

*Regierungspräsident Schmid:* Ich meine, im Widerspruch zu stehen zur Aussage des Kommissionspräsidenten. Art. 18 gilt meines Erachtens auch für die Gemeinden. Also in diesem Bereich geht es gerade auch darum, dass die Budgetkredite in den Gemeinden entweder als Einzelkredite budgetiert werden müssen oder dann, sofern eine Gemeinde eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung einführt, dann kann sie auch diese Kredite als Globalbudgets beschliessen. Also man hat beide Möglichkeiten, welche auch in den Musterfinanzhaushaltsgesetzgebung stehen. Aber aus meiner Sicht ist diese Bestimmung auch für die Gemeinden anwendbar. Die Frage von Grossrat Heinz geht auch dahin, ob es sinnvoll wäre, diese Kreditübertragungen zuzulassen. Und aus Sicht des Kantons sind wir klar zur Schlussfolgerung gekommen, dass das nicht der Transparenz dienen würde. Denn wir beginnen ja schon Mitte des Jahres oder schliessen dann schon die Budgetierung ab. Und wenn wir dann auch noch die Kreditübertragungsmöglichkeiten zulassen würden, dann laufen wir einfach Gefahr, dass die Übersichtlichkeit letztlich auch im Kreditrecht fehlt. Der Grosse Rat soll letztlich die Kredite sprechen können. Man kann jeweils auch wieder darüber befinden, welche finanziellen Mittel noch zur Verfügung gestellt werden müssen. Und wir sind der Auffassung, dass sich unser System wie bisher bewährt hat.

*Heinz:* Ich habe jetzt zwei Aussagen. Ich weiss nicht wem ich glauben soll betreffend Gemeinden. Also logischerweise würde man sagen, der Herr Regierungspräsident hat Recht, aber vielleicht aus anderer Seite müsste man mir das genau sagen. Weil, so gehe ich aus dem Raum und ich weiss nicht, soll ich nach links oder nach rechts. Ich wäre schon froh, wenn man das klären könnte.

*Standespräsident Bleiker:* Jetzt weiss ich nicht, ob ich beiden nochmals das Wort erteilen soll. Dann haben Sie wieder eine Unsicherheit. Spass bei Seite. Herr Kommissionspräsident.

*Marti; Kommissionspräsident:* Der Herr Regierungspräsident hat es ja auch angedeutet, es sei allenfalls noch zu klären, wenn ich das Wort richtig wiedergebe, das er gebraucht hat. Ich meine, die Gelegenheit besteht und ist auch richtig so. Wenn es an den Rahmen der Verordnung durch die Regierung dann noch aufgegriffen wird. Man muss auch sehen, wer kontrolliert das und wie wird das auch gehandhabt. Ich glaube einfach, dass man nicht bei jeder Gemeinde hier auf den Franken genau die Regelung kontrollieren kann. Das hat für mich als Folge davon eine gewisse Verantwortung, die zwangsläufig bei der Gemeinde sein muss in dieser Frage. Denn beispielsweise sind Abgrenzungen usw. immer auch ein Thema, das individuell vom Rechnungsführer dann auch angegangen werden muss. Ich lasse mich gerne korrigieren, wenn es eine zwingende Regelung sein soll. Ich bin aber der Auffassung, dass es gar nicht so einfach ist und dass auch zwingend durchzusetzen und zu kontrollieren. Aber möglicherweise ist die Verordnung dazu besser, um es dann festzulegen. Und das gibt der Regierung dann auch noch die Möglichkeit, das im Detail noch zu

prüfen und anzugeben. Auf jeden Fall gilt es für den Kanton unbestreitbar.

*Grass:* Ich wollte die Frage eigentlich schon bei Art. 1 Abs. 3 stellen, doch dabei wurde mir versichert, dass dieses Gesetz für Kanton und Gemeinden gilt. Jetzt tauchen aber erste Fragen auf und bereits beim Art. 18 sind sich Kommissionspräsident und Regierungspräsident nicht mehr sicher für welche beiden, ob jetzt das für Kanton und Gemeinden gilt. Also ich hätte denn da als Gemeindepräsident zumindest in der Verordnung dann schon klare Aussagen, was für die Gemeinde gilt und was nicht.

*Dudli:* Also hier müssen wir wissen, gilt das Gesetz für Kanton und Gemeinden oder nur für den Kanton. Aber nicht das offen lassen, dann regeln wir es in der Verordnung. Wir machen ein Gesetz. Was gilt jetzt? Bitte eine Antwort, eine klare.

*Regierungspräsident Schmid:* Ja ich kann nur bei meiner Meinung bleiben und sagen, Art. 18 gilt auch für die Gemeinden. Die einzige Bestimmung, welche für die Gemeinden nicht gilt, wird dann in Art. 23 Abs. 3 sein. Das ist die Bestimmung der selbständigen Stiftungen. Da ist es eben auch erwähnt, dass sie nur für den Kanton gilt. Weil wir haben bei jeder Bestimmung, welche dann eben für die Gemeinden nicht gilt, erwähnt, dass sie für den Kanton gilt. Und e contrario ist daraus zu schliessen, dass natürlich diese Bestimmungen nicht anwendbar sind. Dann kommen die Abschnitte Kantonsbeiträge hinten. Die sind auch klar deklariert, damit aus dem Gesetzestext heraus verstanden werden kann, dass sie nur für den Kanton gelten. Das sind dann die kantonalen Zuständigkeiten beispielsweise ab Art. 33. Das ist auch klar deklariert. Und wir haben dann meines Erachtens weiter hinten die Landeslotterie. Sie ist auch nur beim Kanton plus Ziff. VIII. mit den Kantonsbeiträgen ab Art. 40. Das ist hoffentlich meine klare Antwort auf die von Ihnen gestellte Frage.

*Standespräsident Bleiker:* Ist diese Frage erledigt? Oder gibt es dazu noch Wortmeldungen? Ich schaue in die Runde. Ist erledigt.

#### **Art. 19 – 22**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 23**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Marti; Kommissionspräsident:* Art. 23 nimmt Bezug auf den Auftrag Pfenninger, der verlangt hat, dass Stiftungen, die von der Höhe der Stiftungsmittel her gesehen oder auch von der Zweckerfüllung her gesehen eigent-

lich nicht mehr wirklich aktiv sein können, dass man diese zusammenschliessen kann in Sammelstiftungen. Das hat hier Niederschlag gefunden mit diesem Artikel.

*Angenommen*

### **IV. Rechnungslegung**

#### **Art. 24**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 25 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Zanetti:* Ich spreche im Namen der GPK. Im Art. 25 Abs. 1 des neuen Finanzhaushaltsgesetzes werden die Grundsätze der Rechnungslegung wie folgt aufgezählt. Bruttodarstellung, Periodenabgrenzung, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit. Vergleicht man diesen Absatz mit dem Art. 52 des Musterfinanzhaushaltsgesetzes für Kantone und Gemeinden fällt auf, dass der Begriff Zuverlässigkeit fehlt. Dieser Begriff wird folgendermassen definiert. Die Informationen sollen sachlich richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden. Richtigkeit. Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen. Wirtschaftliche Betrachtungsweise. Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden. Neutralität. Die Darstellung soll nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen. Vorsicht. Es sollen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden. Vollständigkeit. Mir scheint, dass der Begriff der Zuverlässigkeit schlicht vergessen gegangen ist. Aus diesem Grund stellen wir den Antrag, Art. 25 Abs. 1 neu. Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit. Da es keine Eigenkreation ist, bitte ich Sie, den Antrag zu unterstützen.

*Antrag Zanetti*

Ergänzen wie folgt:

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, **der Zuverlässigkeit**, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

*Marti; Kommissionspräsident:* Wir haben in Art. 25 im Rahmen der Kommissionsarbeit dann nachgefragt, inwieweit die für Treuhänder, Finanzexperten eigentlich üblichen Stichworte wie Vollständigkeit, wahr und richtig noch berücksichtigt werden sollen oder nicht. Wir haben dann festgestellt, dass in Art. 5 eigentlich der Bezug dazu hergestellt wird. Wo auch die Begrifflichkeit aufgeführt ist. Also auch im Art. 29 dieser Begrifflich-

keiten aufgeführt sind. Wir sind aber grundsätzlich der Auffassung wie die GPK. Wenn man das Mustergesetz konsultiert, dann stellt man fest, dass dort das eher neue Wort Zuverlässigkeit, das ist eigentlich so in der Finanzbranche noch nicht so bekannt meiner Meinung nach. Man spricht von wahr und richtig. Das Wort Zuverlässigkeit ist mehr eine menschliche Eigenschaft denn eine Rechnungslegungsart. Aber es steht tatsächlich auf der Seite 121 und wird auch dort gut umschrieben, weshalb ich es eigentlich richtig finde, dass wir es auch aufnehmen. Dann stimmt Mustergesetz mit dem Text vom Gesetz überein. Spricht inhaltlich meiner Meinung nach nichts dagegen, das so diesem Antrag entsprechend aufzunehmen.

*Regierungspräsident Schmid:* Ich kann mich dem nur anschliessen. Es war keine Absicht, die Zuverlässigkeit nicht aufzuführen, und ich möchte Ihnen auch beantragen, damit wir auch zum Ausdruck bringen, dass wir hier die gleichen Qualitätserfordernisse wollen wie die anderen, dass Sie diesen Begriff der Zuverlässigkeit auch noch aufnehmen.

*Standespräsident Bleiker:* Ich interpretiere das so, dass Regierung und Kommission die Zustimmung erteilen und damit ist dieses Wort „die Zuverlässigkeit“ in den Gesetzestext aufgenommen. Keine Einwände, so beschlossen.

*Angenommen*

#### **Art. 25 Abs. 2 und 3**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

#### **Art. 26**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

#### **Art. 27**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Marti; Kommissionspräsident:* Art. 27 gibt den Gemeinden auch eine gewisse Freiheit bei der Bewertung des Verwaltungsvermögens, indem dieses zu Anschaffungs- oder zu Herstellungskosten bilanziert werden kann. Und sind keine Kosten entstanden, dass es auch zum Marktwert bilanziert werden kann. Diese Frage ist insofern sehr wichtig, da doch gewisse im Verwaltungsvermögen stehende Werte nicht so einfach zu bewerten sind, so dass die Gemeinde hier einen gewissen Spielraum bekommt.

*Angenommen*

#### **Art. 28**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

### **V. Rechnungs- und Verwaltungsführung**

#### **Art. 29 - 31**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

### **VI. Finanzstatistik**

#### **Art. 32**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

### **VII. Kantonale Zuständigkeiten**

#### **Art. 33**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

#### **Art. 34**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

#### **Art. 34 Abs. 2 (neu)**

*Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Marti, Geissler, Berther [Camischolas], Buchli-Mannhart, Darms-Landolt, Michael [Donat], Parolini, Peyer; Sprecher: Marti)*

*Einfügen neuer Abs. 2:*

**Veräusserungen von Kraftwerksbeteiligungen von mehr als 10 Millionen Franken bedürfen der Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates.**

*Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Pfäffli, Rathgeb; Sprecher: Rathgeb) und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Marti; Kommissionspräsident:* Art. 34 geht nun dieser Frage nach, inwieweit nach der Zuordnung von Vermögenswerten im Finanzvermögen, was die ausschliessliche Kompetenz der Regierung darstellt, inwieweit dann nachfolgend auch eine solche Anlage veräussert werden

kann. Grundsätzlich gilt auch, Herr Regierungspräsident hat es bereits ausgeführt, dass auch für Vermögen, die im Finanzvermögen stehen nicht einfach ein luftleerer Raum besteht für die Veräusserung dieser Anlagen. Da sind entsprechende Gewichtungen vorzunehmen, wie das bereits beim Eintreten auch gesagt wurde. Nun hat sich aber die Kommission sehr intensiv damit beschäftigt, inwieweit dies vor allem bei Kraftwerksbeteiligungen nötig sei hier noch regulierend einzugreifen oder eben nicht. Es ist unbestritten und ich erinnere an das Votum vom GPK-Präsidenten von heute, er hat es folgendermassen gesagt, ich zitiere: „Dass immer eine politische Dimension zu berücksichtigen ist. Und auch politische und strategische Faktoren bei der Umteilung berücksichtigt werden müssen.“ Die Kommission war der Auffassung, das eben gerade im Kraftwerksbereich dieser Fall zutrifft, dass strategische und politische Dimensionen hier vorhanden sind, und dass ab ab einer gewissen Betragshöhe in einem gewissen Vieraugen-Prinzip eigentlich zwischen Regierung und dem Grossen Rat, und insbesondere der GPK des Grossen Rates, eine Zustimmung erteilt werden müsste, wenn beispielsweise mehr als zehn Millionen Franken verkauft werden würden.

Die KSS hat intensiv darüber diskutiert, ob sich hier ein Systembruch ergeben würde. Die Regierung hat das bejaht und darauf hingewiesen, dass die Verantwortung zwar bei der Regierung läge, aber diese Verantwortung sehr wohl wahrgenommen würde. Die Kommission war in der Mehrheit der Auffassung, dass sich natürlich ganz spezielle Gegebenheiten ergeben könnten, weshalb hier eine Absicherung durchaus gerechtfertigt wäre. Die Höhe von zehn Millionen Franken wurde deshalb relativ hoch angesetzt, weil die Auffassung in der Kommission bestand, dass man nicht bei kleineren Beteiligungen hier ein schwieriges Prozedere auslösen sollte, sondern es wollte wirklich nur bei massgebender Höhe von Beteiligungen entsprechend ein Thema werden der Geschäftsprüfungskommission.

Im Vorfeld der heutigen Debatte hat sich der Präsident der GPK mit mir in Verbindung gesetzt und sich dahingehend geäussert, dass die GPK diesem Ansinnen kritisch gegenüber stehen würde. Er wird sicher noch selbst das dann erläutern. Und auch von verschiedenen Fraktionen habe ich vernommen, dass diesem Ansinnen eher eine gewisse kritische Grundhaltung entgegensteht. Wir haben deshalb im Wissen, dass es eine durchaus emotionale Sache sein könnte, auch in der Kommission, eine Variante vorweg verworfen. Wir sind der Auffassung, dass die Zuständigkeit des Grossen Rates und hier ist soeben dann noch ein Antrag, der dann noch gestellt wird von Ratskollege Pult zu erwähnen, dass der Grosse Rat insgesamt wohl kaum das richtige Gremium sein könnte, um einen solchen Entscheid zu fällen. Weil gewisse geheimhaltungs- und verhandlungstaktische Gründe dagegen sprechen.

Ein Verkauf von Kraftwerksbeteiligungen in aller Öffentlichkeit vorgängig zu diskutieren, das würde ja eigentlich eine Fortführung der Idee eines Verkaufs beinahe verunmöglichen. Aus diesem Grund war die Kommission der Auffassung, dass die GPK als eine sehr vertrauenswürdige Behörde des Grossen Rates hier dieses Vieraugenprinzip wahrnehmen könnte, weshalb wir uns für

diese Variante entschieden haben. Im Vorfeld wurde dann auch noch gefragt, weshalb es nicht die KSS sei. Die KSS hat nicht in eigener Sache hier reden wollen, sondern betrachtete die GPK als das richtige Organ. Eigentlich geht es aus meiner Sicht vor allem darum, ob man das Vieraugenprinzip haben will. Wenn ja, dann in welcher Kommission. Die KSS möchte aber keinesfalls, dass es im gesamten Grossen Rat diskutiert wird. Ich möchte Ihnen beliebt machen, diesen Vorschlag zu unterstützen. Er stellt eine ausgewogene Mischung dar von verschiedenen Anliegen: Freiheit der Regierung möglichst rasch entscheiden zu können, Möglichst auch vertrauliche Verhandlungen führen können und umgekehrt das Bedürfnis des Parlaments, nicht einfach vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. In diesem Sinne bin ich der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission ein sehr guter Kompromissvorschlag wäre, um alle Beteiligten gut mit einzubeziehen.

*Rathgeb; Sprecher Kommissionsminderheit:* Die Minderheit möchte bei der Formulierung der Botschaft bleiben. Es ist dort klar vorgesehen, dass die Regierung abschliessend zuständig ist für Entscheide über die Anlage und die Veräusserung von Finanzvermögen. Nicht weil die Minderheit blind der Regierung vertrauen würde. Weil die Regierung ja auch nicht im luftleeren Raum steht. Wir erlassen die gesetzlichen Grundlagen, die auch bei der Handhabung des Finanzvermögens zu berücksichtigen sind. Wir beraten und verabschieden Berichte, beispielsweise einen Energiebericht, der im Bereiche auch des Finanzvermögens zu berücksichtigen ist. Wir haben heute vom Regierungspräsidenten gehört, auch die Richtlinien Good Corporate Governance seien zumindest eben sinngemäss auch im Bereiche des Finanzvermögens anzuwenden. Wenn wir also Einfluss nehmen wollen auf diese Entscheide, und das haben wir in der Vergangenheit auch schon getan, dann müssen wir das in den uns zur Verfügung stehenden Mitteln tun und zwar generell für das Finanzvermögen und nicht nur für Kraftwerksbeteiligungen ab irgend einer beliebigen Höhe von jetzt vorgesehen zehn Millionen Franken.

Und aus diesen Gründen erachten wir diesen jetzt vorgeschlagenen Zusatz als nicht nötig. Aber er erscheint uns auch als nicht zweckmässig, weil er zu einer Verbesserung der Verantwortlichkeiten führt. Wenn wir die Kompetenzen klar und uneingeschränkt bei der Regierung haben, dann ist auch die Regierung und nur die Regierung abschliessend verantwortlich. Und alle Zusätze, die wir hier bringen, bringen eine Durchmischung der Verantwortlichkeiten. Ich könnte jetzt salopp, politisch vielleicht sagen: Durch die GPK oder die Kommission, die man dann bestimmen müsste, gibt es ein Einlullen des Grossen Rates. Zumindest gibt es einen Einbezug des Grossen Rates, mindestens einer Kommission. Und der Rat wäre später bei einer Beurteilung natürlich nicht mehr frei, weil die Regierung immer sagen könnte, beim entsprechenden Entscheid war ja natürlich damals auch die GPK involviert und hat zugestimmt. Wir möchten und wir erachten gerade deshalb auch den Vorschlag der Regierung als sehr gut, als konsequent, als stringent, eine klare Zuteilung der Verantwortlichkeit, klar die Regie-

rung und abschliessend. Aber sie ist überhaupt nicht im luftleeren Raum.

Die kritischen Äusserungen, die wir offenbar, wie vorhin vom Kommissionspräsidenten angetönt auch noch vom GPK-Präsidenten hören werden, verwundern mich nicht. Weil ich möchte diese Verantwortung auch nicht hier im Namen des Grossen Rates mit einer Kommission übernehmen müssen, hier dann zu entscheiden als Kommission. Das denke ich, ist auch gegenüber dem gesamten Plenum, das wir nicht involvieren können und wollen auch nicht richtig. Wir möchten also bei der klaren Variante der Regierung bleiben.

*Darms-Landolt:* Gemäss Art. 2 Abs. 3 dieses Gesetzes liegt die Zuweisung eines Vermögenswertes ins Finanzvermögen, so denn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind, in alleiniger Kompetenz der Regierung. Das gilt auch für die Beteiligungen an Wasserkraftwerken, für welche die Regierung eine Verschiebung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen vorsieht. Ich begrüsse die erneute Forderung der GPK nach einer umfassenden und gründlichen Überprüfung der Vermögenszuweisungen für Kraftwerke. Sollte die Regierung an deren Zuweisung zum Finanzvermögen festhalten, ist es gemäss einer Kommissionsmehrheit notwendig, den Art. 34 zu ergänzen. Art. 34 sieht vor, dass die Entscheide über Anlage und Veräusserung des gesamten Finanzvermögens, also auch der Kraftwerke in alleiniger Kompetenz der Regierung liegen. Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Warum? Die Wasserkraftwerke sind für unseren Kanton eine Branche von ausserordentlicher grosser Bedeutsamkeit. Stromproduktion, Stromversorgung, Stromhandel sind volkswirtschaftlich, versorgungspolitisch und strategisch so wichtige Positionen, dass die Frage gestellt werden muss: Gilt bei Veräusserungen von Kraftwerksbeteiligungen die rein finanztechnische Sichtweise oder wollen wir hier politisches Mitspracherecht? Rechtlich ist es möglich für hoch sensible Bereiche Sonderregelungen zu treffen.

Ich meine, im Fall umfangreicher Veräusserungen von Kraftwerksbeteiligungen müssten wir als Parlament in die Entscheidung miteinbezogen werden und entsprechend die Verantwortung mittragen. Aus verschiedenen bereits dargelegten Gründen ist eine Mitbestimmung des ganzen Grossen Rates unrealistisch. Mit der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Lösung, wonach bei Veräusserungen von Kraftwerksbeteiligungen von mehr als zehn Millionen Franken die Zustimmung der GPK verlangt wird, tragen wir der Forderung nach politischer Mitsprache weitgehend Rechnung. Ich bitte Sie daher, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

*Standespräsident Bleiker:* Weitere Mitglieder der KSS? Allgemeine Diskussion? Entschuldigung. Ich habe Grossrat Claus übersehen. Er ist ja so klein. Entschuldigung.

*Claus:* Ich wollte mich schon für das Kompliment bedanken. Sie finden meinen Namen diesmal nicht auf dem Protokoll und ich schulde Ihnen hier noch natürlich meine Stellungnahme. Ich war übrigens an diesem Tag

nicht etwa in den Ferien sondern an der „sinergia“-Sitzung. Und ich bekenne mich auch hier zur Minderheit. Warum? Es kann und darf hier eigentlich nicht angehen, dass wir den Pfad der Tugend zugunsten eines Einzelproblems verlassen. Kollege Rathgeb hat klar aufgezeigt, dass Verantwortlichkeiten hier unbedingt gewahrt werden müssen. Eine Verschiebung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten hier in den Grossen Rat ist nicht zielführend. Diese *lex specialis* würde uns dazu veranlassen, nicht mehr konsequent zu sein in der grundsätzlichen Frage, was Verwaltungsvermögen und was Finanzvermögen ist. Das ist hier die Frage. Und es wäre falsch, es über eine *lex specialis*, sozusagen das Pferd am Schwanz aufzäumen. Ich bitte Sie, hier sehr konsequent zu bleiben und dafür aber die Regierung in die Pflicht zu nehmen und das können wir auch. In der Beurteilung was Finanz- und was Verwaltungsvermögen ist und hier dann unseren Protest einzusetzen, wenn wir dies als notwendig erachten. Aber nicht über diese Regelung hier.

*Cavegn:* Wir haben vor kurzer Zeit Art. 2 diskussionslos verabschiedet und die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen gemacht. Und es ist uns bekannt, dass die Zuteilung von Kraftwerksbeteiligungen in Finanz- und Verwaltungsvermögen von einer gewissen politischen Bedeutung ist. Heute sind Kraftwerksbeteiligungen im Verwaltungsvermögen, möchte man meinen wenn man die Botschaft auf Seite 373 liest. Ich komme darauf zurück. Wenn ich den Regierungspräsidenten heute richtig verstanden habe, dann ist eine Überprüfung dieser Frage im Rahmen der energiepolitischen Debatte beziehungsweise im Rahmen der Auslegeordnung vorzunehmen, die wir in Kürze ja in unserem Rat vornehmen werden. Die Zuteilung zu Finanz- und Verwaltungsvermögen hat durchaus eine gewisse politische Bedeutung. Es ist darin natürlich die Frage enthalten, ob Kraftwerksbeteiligungen ein Teil der öffentlichen Aufgabe sind oder eben nicht. Ob sie bloss Finanzbeteiligungen sind. Und es ist damit auch die Frage natürlich verbunden, ob der Vorsteher des Bau-, Forst- und Verkehrsdepartements Einsitz in Führungsgremien nimmt oder eben der Finanzminister. Ich verweise auf den Bericht, den wir im Dezember zur Kenntnis genommen haben betreffend Umsetzung Public Corporate Governance auf Seite 447.

Wenn ich die Botschaft heute lese auf Seite 373 dann zitiere ich in der Mitte: „Ein besonderes Augenmerk gilt bei der Zuordnung der Beteiligungen den Kraftwerksbeteiligungen. Diese sind beim Kanton aktuell Bestandteil des Verwaltungsvermögens. Die Zuordnung erfolgte erst anlässlich der letzten Revision des Finanzhaushaltsgesetzes per 1. Januar 1999. Die Beteiligungen an den Partnerwerken wurde im Zuge einer FHG-Revision per 1. Januar 2005 ebenfalls dem Verwaltungsvermögen zugeteilt.“ Und dann kommt der Grund, warum es einer Überprüfung bedürfe. Wenn wir die gleiche Botschaft einige Seiten weiter hinten lesen, nämlich auf Seite 419 und die Ausführungen zur Revision des Wasserrechtsgesetzes zum Art. 13, den wir heute ebenfalls revidieren sollen, lesen, dann hört man etwas anderes. Es steht nämlich dort drin. Ich zitiere: „Die Kraftwerksbeteiligun-

gen sind keine unmittelbare Folge der Wasserrechtsgesetzgebung mehr und sind nicht mehr für eine unmittelbare öffentliche Aufgabenerfüllung notwendig. Sie sind entsprechend dem Finanzvermögen zuzuordnen.“ Ich meine, dass diese Frage nicht hier entschieden werden muss, sondern eben im Rahmen der Debatte, der energiepolitischen Gesamtauslegung, die wir im nächsten Jahr vornehmen werden.

Ich komme damit auch zurück auf Art. 34 Abs. 2 und den Antrag der Kommissionmehrheit, den ich grundsätzlich befürworte. Er ist allerdings etwas unglücklich positioniert meines Erachtens. Weil er eben die Spielregeln von Kraftwerksbeteiligungen im Rahmen des Finanzvermögens festlegt und damit suggeriert, dass Kraftwerksbeteiligungen Finanzvermögen sind. Ich möchte diesen Entscheid nicht fällen, nicht als Grossrat oder im Rahmen des Grossen Rates fällen und nicht heute, sondern eben im Rahmen der energiepolitischen Debatte. Und ich möchte schon gar nicht den Entscheid selber fällen, dass Kraftwerksbeteiligungen Finanzvermögen sind. Diesen Entscheid fällt die Regierung richtigerweise, aber nicht heute.

Und wenn wir den Abs. 2 heute verabschieden, dann kann er nur so verstanden werden, dass diese Regelung für den Fall gilt, dass die Regierung die Kraftwerksbeteiligungen zum Finanzvermögen zuweist. Richtigerweise meines Erachtens hätte man diese Frage von Abs. 2 im Art. 13 des Bündner Wasserrechtsgesetzes regeln müssen und diesen Art. 13 des Bündner Wasserrechtsgesetzes nicht heute revidieren müssen, sondern eben im Rahmen der Gesamtauslegung.

Ich möchte aufgrund der etwas widersprüchlichen Ausführungen in der Botschaft von der Regierung wissen, ob jetzt Kraftwerksbeteiligungen heute Verwaltungsvermögen sind oder ob sie Finanzvermögen sind? Wann eine solche Überprüfung jetzt stattfinden wird und ob sie nicht vielleicht schon stattgefunden hat? Und wie es dann heute gegebenenfalls mit der Vertretung dieser Beteiligungen in Gremien der Kraftwerke durch die Regierung aussieht?

*Caduff:* Es geht hier bei diesem Artikel nicht nur, jedoch auch, um die Frage der Verfügungsgewalt über Kraftwerksbeteiligung zwischen dem Grossen Rat und Regierung. Aktuell, und das wurde schon erwähnt, sind die Beteiligungen der Kraftwerksgesellschaften Bestandteil des Verwaltungsvermögens. Bei der Behandlung des Public Cooperate Government-Berichts in der Dezembersession 2010 wurde eine Neubeurteilung der Zuteilung in Aussicht gestellt. Die CVP vermisst diese in Aussicht gestellten Abwägungen bezüglich finanzrechtlicher Zuordnung der Kraftwerksbeteiligungen nach wie vor. Der vorliegenden Botschaft, Kollege Cavegn hat das bereits erwähnt, kann auf Seite 419 entnommen werden, dass die Regierung die Kraftwerksbeteiligung dem Finanzvermögen zuteilen möchte. Ich verstehe das wenigstens ziemlich klar so, im Gegensatz zu Kollege Cavegn, welcher noch um Klärung bittet. Begründet wird dies auch insbesondere mit den erfolgten Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen Stromversorgungsgesetz. Gemäss diesem Gesetz hat der Kanton keine eigentliche Energieversorgungsaufgaben mehr, diese obliegen den

Energieversorgungsunternehmen. Die Aufgabe der öffentlichen Hand beschränkt sich auf die Netznutzung und Netzübertragungen, obwohl die Frage, was öffentliche Aufgabe ist und was nicht, wo sie beginnt und wo sie endet, durchaus kontrovers beurteilt werden kann. Grundsätzlich ist die CVP mit einer Neubeurteilung der Zuordnung einverstanden. Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei Kraftwerksbeteiligungen um bedeutungsvolle und sehr sensible Engagements handelt und Kollegin Darms hat auch bereits darauf hingewiesen. Bei solchen Entscheiden dürfen nicht nur finanztechnische Überlegungen berücksichtigt werden, wie KSS-Präsident und der GPK-Präsident richtig erwähnt haben, es spielen auch politische und strategische Faktoren bei der Zuordnung der Kraftwerksbeteiligung eine wesentliche Rolle. Aus diesem Grund befürwortet die CVP-Fraktion, dass die Verfügungsgewalt über die Kraftwerksbeteiligungen zwischen Grosse Rat und Regierung sachgerecht, kooperativ ausgestaltet bleibt. Ich begründe das mit drei Punkten.

Erstens: Die energiepolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung. Es zeichnet sich ab, dass der Wasserkraft in naher Zukunft als Folge der Diskussion rund um die Atomenergie eine ganz neue, möglicherweise bedeutendere Stellung in der nationalen Energiepolitik zukommt. Damit einher geht, dass die CVP im Wasser- und Energiebereich schon bisher und künftig wohl noch ausgeprägter, eine der wichtigsten volkswirtschaftlichen Säulen unseres Kantons sieht. Es ist in diesem Zusammenhang daher unerlässlich, vertieft und auf aktueller Grundlage auch mit Blick auf die Entwicklung in anderen Kantonen und in der Schweiz zu überprüfen, wie die Verfügungsgewalt in Bezug auf die Vermögenswerte zwischen Grosse Rat und Regierung sachgerecht und auf eine kooperative Grundlage ausgestaltet bleiben kann. Die Überprüfung der Beteiligung ins Finanzvermögen und damit in die alleinige Verfügungsgewalt der Regierung lehnt die CVP zum heutigen Zeitpunkt jedenfalls klar ab. Energiepolitisch und volkswirtschaftlich bedeutende Geschäfte müssen auch in Zukunft im geeigneten Zusammenspiel zwischen Exekutive und Legislative erfolgen.

Zweiter Punkt: Unter dem Titel Aufstockung der Beteiligung in der Zukunft oder auch Stichwort Heimfall. Die CVP ist sich bewusst, dass die Beteiligungen an den Kraftwerksunternehmen sehr unterschiedlich gross und unterschiedlich gestaltet sind. Es bestehen heute mehrheitlich Minderheitsbeteiligungen in erheblichen Umfang. Der Kanton soll aus diesen Beteiligungen nicht aussteigen, im Gegenteil. Die Beteiligungen sollen künftig weiter aufstockt werden, sobald sich die Möglichkeiten dazu für den Kanton ergeben. Die Werte, die im Bereich der Kraftwerksbeteiligungen mittelfristig gehalten werden sollen, sind also von erheblicher Höhe, Tendenz steigend. Sie können sich zu einem Klumpenrisiko jedoch auch zu einer Chance entwickeln. Eine demokratisch abgestützte, zwischen Grosse Rat und Regierung kooperativ gestaltete Verfügungsgewalt über diese Beteiligung ist künftig auch von daher geboten.

Und dritter Aspekt noch: Die Energieversorgung. Im Zusammenhang mit der Beteiligung an Kraftwerken verlangen die mitbeteiligten Gemeinden häufig Gegen-



leistungen, die nicht direkt mit der Aktionärsstellung, sondern primär mit der Sicherung einer günstigen Versorgung mit Strom zu tun haben. Je nach Entwicklung der nationalen Energiepolitik kann es sich ergeben, dass die Frage nach einer langfristigen Sicherung der Energieversorgung für unseren Kanton noch markant an Bedeutung gewinnt. Die aktuell gestartete Entwicklung für eine neue schweizerische und europäische Energiepolitik wird diesbezüglich wegweisend werden. Die Beteiligungen können schon in naher Zukunft somit verstärkt auch zur Sicherung der Stromversorgung eingesetzt werden und so direkt der Erfüllung einer wichtigen öffentlichen Aufgabe dienen. Der hier von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Weg erachtet die CVP-Fraktion als sachgerecht und kooperativ. Ich bitte Sie aus diesem Grund, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

*Pult:* Der Kommissionspräsident Kollege Marti hat ja bereits daraufhin gewiesen, dass ich einen weiteren Antrag zu diesem und zwar auch zu Abs. 2 stelle. Sozusagen als Alternative zum Antrag der Kommissionsmehrheit, der ja die GPK einschalten möchte bei Verkauf oder Veräusserungen von Kraftwerksbeteiligungen ab zehn Millionen Franken. Mein Antrag den ich im Namen unserer Fraktion stelle, würde lauten: Veräusserungen von Beteiligungen von mehr als zehn Millionen Franken bedürfen der Zustimmung des Grossen Rates. Heute morgen in der Eintretensdebatte hat der Regierungspräsident gesagt, wenn ich das wirklich richtig im Kopf habe, hat er gesagt: "Die Zuteilung eines Vermögenswertes in Verwaltungs- oder Finanzvermögen sage eigentlich nichts aus über die politische oder strategische Dimension für den Kanton Graubünden dieses Vermögenswertes, sondern sage eigentlich lediglich etwas über die Zuständigkeit der Verfügungsgewalt wie Kollege Caduff das nennt, aus." Und wir sind einfach der Meinung, hier geht es auch um eine prinzipielle Frage.

Wir haben, darauf wurde auch schon hingewiesen in Art. 2, Stillschweigen in dem Sinn beschlossen, dass die Regierung bei denjenigen Beteiligungen und Vermögensanlagen, wo es keine explizite Gesetzesgrundlage gibt und insofern legal juristisch nicht klar ist, dass es eine öffentliche Aufgabe ist, wo aber alle wissen, dass sie von Bedeutung sind, haben wir die abschliessende Kompetenz zu entscheiden, wo das hingehört der Regierung gegeben. Und hier wollen wir einfach eine Bremse einbauen, wo wir sagen, wenn es darum geht grosse Mengen, also ab zehn Millionen Franken von Volksvermögen, denn letztlich ist es immer Volksvermögen, solange es dem Kanton Graubünden gehört, wenn man das verkauft, dann soll das eben in einem demokratischen Prozess stattfinden. Und Demokratie lebt vom Sauerstoff Öffentlichkeit.

Nun es wurde schon teilweise darauf hingewiesen, dass gerade Öffentlichkeit allenfalls bei Verkäufen ein Problem sein kann. Ich hab mir schon ein bisschen überlegt, wo könnte das ein Problem sein. Ich sehe eher das umgekehrte Problem, dass bei Käufen zu viel Öffentlichkeit eher Schwierigkeiten macht, bei Verkäufen sehe ich das Problem weniger. Und selbst wenn es gewisse Probleme geben sollte, sind wir einfach der Meinung, wenn man

grosse Summen an Volksvermögen in was auch immer für Bereichen, natürlich geht es hauptsächlich um die Kraftwerksbeteiligung, aber auch im Prinzip, wenn man grosse Summen von Volksvermögen veräussern will, also abstossen will, um Geld dafür zu bekommen, hat die Bündner Bevölkerung das Recht, dass es in einem transparenten demokratischen Verfahren, also auch öffentlich, also im Grossen Rat stattfindet und nicht ausschliesslich bei der Regierung, die ja zu recht nicht öffentlich tagt. Und auch nicht bei der GPK, die ebenfalls zu recht nicht öffentlich tagt. Also wir bieten hiermit eigentlich die dritte Variante an in dieser Diskussion und bitten Sie sich nochmals ganz gut zu überlegen, was es bedeutet, wenn wir einerseits der Regierung abschliessend die Möglichkeit geben bei grösseren Beteiligung zu entscheiden, ist das Verwaltungs- oder Finanzvermögen und zudem noch der Regierung abschliessend die Möglichkeit geben, dies zu veräussern. Ich denke für viele Leute in unserem Kanton wäre das unverständlich, grössere Veräusserungen von Volksvermögen sollten transparent diskutiert werden.

#### *Antrag Pult*

Einfügen neuer Abs. 2 mit folgenden Wortlaut:

**Veräusserungen von Beteiligungen von mehr als zehn Millionen Franken bedürfen der Zustimmung des Grossen Rates.**

*Kollegger (Chur):* Ich möchte zu den Voten von Grossrat Claus und Grossrat Rathgeb eine weitere Lanze für die Kommissionsminderheit und die Regierung brechen. Und zwar haben wir mit dem im Rahmen des Geschäfts über das Public Cooperate Government verschiedene Grundsätze im Umgang mit den selbstständig öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons und auch mit den Beteiligungen des Kantons stringent und klar geregelt, wir haben das gehört. Wir haben damit die Regierung verpflichtet, hinsichtlich dieser Körperschaften und Beteiligungen in den Eigentümerzielen, mittelfristige strategische Zielsetzungen zu formulieren. Im Rahmen dieser Formulierung, aber insbesondere auch im Rahmen der periodischen Überprüfung dieser mittelfristigen Ziele sind auch die Beteiligungen kritisch zu hinterfragen. Es ist zu hinterfragen, macht diese Beteiligung strategisch noch Sinn oder macht sie keinen Sinn. Der Antrag der Mehrheit wäre eine Abkehr von den beschlossenen Grundsätzen, wir habens gehört. Es ist nicht einzusehen weshalb Kraftwerksbeteiligung, auch in der Anbetracht der zur Zeit sehr aktiv bewirtschafteten Energiediskussion, anders als andere Beteiligungen des Kantons behandelt werden sollen. Obwohl mich natürlich die Spezialbehandlung von Kraftwerksgesellschaften als im Energiebereich tätiger Zeitgenosse natürlich sehr freut.

Entscheidender ist für mich der zweite Punkt, Grossrat Cavegn hat es angesprochen. Mit dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit nehmen wir den Entscheid über die Zuteilung vorweg. Wir sagen, dass Kraftwerksgesellschaften dem Finanzvermögen zuzuordnen sind. Das ist möglich, ich teile diese Auffassung aber diese Diskussion, die müssen wir nicht hier und jetzt führen, sondern die muss zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen und muss nicht über diese Vorwegnahme über das Finanzhaushalt-

gesetz hier eingepflegt werden. Wird das Kraftwerksvermögen den Finanzvermögen oder Kraftwerkgesellschaft den Finanzvermögen zugeteilt, dann greift das Public Cooperate Government, diese Grundsätze haben wir verabschiedet, ich stehe nach wie vor zu diesen Grundsätzen. Wird es dem Verwaltungsvermögen belastet, dann wird es nicht veräussert. In diesem Sinn denke ich, dass wir der Kommissionminderheit zustimmen sollten. Drücken Sie Ihr Misstrauen gegenüber der Regierung nicht auf diese Weise aus. Grossrat Pult, auch die Regierung ist demokratisch gewählt und wenn Sie der Regierung zutrauen, dass Sie das Tafelsilber, nämlich die Kraftwerksgesellschaften veräussert, dann haben Sie eine sehr, sehr schlechte Meinung unserer Regierung. Ich teile diese Auffassung in keiner Weise.

*Michel (Davos Monstein):* Im Grunde genommen haben wir drei Möglichkeiten. Die eine Möglichkeit haben wir gehört von der Kommissionminderheit und Regierung, nämlich das es in der Hand der Regierung sein soll, ich unterstütze diese Meinung. Dann gibt es die Möglichkeit, dass die GPK das mitentscheiden soll und schliesslich wie wir gerade gehört haben, der Grosse Rat. Von der Struktur her wäre es möglich vertretbar, dass der Grosse Rat das abschliessend bestimmen kann. Das Problem, das dahintersteckt ist das, dass man bei Käufen und Verkäufen in der Regel nicht zu einem guten für sich selbst guten Abschluss kommt, wenn der Grosse Rat darüber befinden muss. Stellen Sie sich mal in die Lage eines potenziellen Käufers. Wenn er davon ausgehen muss, dass nicht die Regierung, sondern der Grosse Rat auf der anderen Seite das aushandelt beziehungsweise das absegnet. In der Praxis läuft das nicht beziehungsweise unter schlechteren Bedingungen. Zum zweiten, ich bin auch dagegen das die GPK da mitentscheiden soll, wir sehen es sind zwei Kriterien, die erfüllt sein müssen, das Eine ist bei Kraftwerken und das Andere bei einer Grenze von über zehn Millionen. Ich würde es mal so interpretieren, Kraftwerke heisst für mich heikle Sache und zehn Millionen heisst für mich hoher Beitrag.

Jetzt haben wir gehört, dass die GPK geeignet wäre, weil sie besonders glaubwürdig ist. Weil ich auch Mitglied der GPK bin, will ich da in keiner Art und Weise widersprechen. Aber sehen Sie, die GPK ist ein Kontrollorgan, also eine Geschäftsprüfung die prüft, was die Regierung macht. Und es wäre jetzt völlig falsch am Platz, wenn dieses Kontrollorgan selber bestimmen soll. Und besonders, weil es heikel ist. Vor allem politisch heikel. Ist es viel sachgerechter, wenn die GPK es kontrollieren kann, ihren Kommentar abgeben kann anstatt wenn sie nach dem Motto mitgefangen mitgegangen dann mit der Regierung im gleichen Boot sitzt, dass wäre auch für sie als übrige Mitglieder des Grossen Rates eine sehr schwierige Situation. Vielleicht noch ein letzter Punkt betreffend Verwaltung- und Finanzvermögen. Man könnte ohne Weiteres auch die Meinung vertreten, dass Kraftwerkgesellschaften vor allem wenn es darum geht, die Versorgung sicher zu stellen, mindestens zum Teil Verwaltungsvermögen sind. Aber diese Frage stellt sich hier nicht und darum möchte ich Ihnen beliebt machen, der Regierung und der Kommissionminderheit zuzustimmen.

*Kollegger (Malix):* Ich möchte noch auf das Votum vom Kommissionspräsident der KSS eingehen. Er hat da uns, der GPK, eigentlich auch den Ball zugespielt. Schauen Sie, es ist wirklich so, die GPK hat sich überlegt, es gibt eigentlich so drei Phasen, bei einer Strategiefestlegung beziehungsweise Durchführung usw. Das Erste ist eben die Strategie festlegen. Später ist nach der Strategie zu leben und das Dritte ist die Überprüfung dieser Strategie, wird sie auch so umgesetzt. Und die GPK schaut dieser Kombination Regierung und Überprüfung, wenn man das, wie in diesem Abs. 2 vorgesehen ist, wenn man das so nahe beieinander zusammenfasst, kritisch gegenüber. Darum haben Sie auch gemerkt dass wir eigentlich schon bei der Eintretensdebatte sehr viel Druck gemacht haben, dass die Strategie festgelegt wird. Ich gratuliere Regierungspräsident Schmid, er hat ein hervorragendes Gedächtnis. In der Botschaft zum Cooperate Governance-Bericht, auf Seite 463 gibt es einen Satz der sagt: „Das Finanzvermögen wird, wo es sich anbietet sinngemäss ebenfalls so gehandhabt“. Mir scheint, das aber einfach schon noch ein bisschen dürftig. Es hat in keinem Grundsatz dann seinen Niederschlag gefunden und in der Verordnung der Regierung wurde es auch nicht aufgenommen. Also mir scheint, wenn man hier schon eine buchhalterische Brille anzieht und Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen so trennen möchte künftig, dann muss man sich schon überlegen wie man dann diese Strategie festlegen will im Finanzvermögen, weil es geht ja dann nicht mehr drum, Aktien zu kaufen und verkaufen um des Geldes willen, um der Rendite willen. Sondern es kann auch darum gehen, aus strategischen oder volkswirtschaftlich wichtigen Gründen eine Beteiligung zu halten. Und der Begriff Beteiligung scheint mir, der müsste dann wirklich ausgedehnt werden.

Da stelle ich schon die Frage, ob die Regierung dann gewillt ist, auch diese Verordnung entsprechend dieser Aussage in einem Satz in dieser Botschaft entsprechend noch anzupassen. Die Verwässerung der Verantwortung, wie es Grossrat Rathgeb anspricht, mit dem einlullen, da denke ich, mein Problem ist an der ganzen Sache, ob die GPK mitentscheidet oder nicht, vor allem wenn sie nicht mitentscheidet, sie wird nur feststellen können, es war ein schlechter Entscheid oder es war ein guter Entscheid. Aber dient das uns wirklich dann? Wir sind der Meinung, es müsste eben schon vorher die Strategie festgelegt werden, damit nicht von später von einer Einlullungsstrategie gesprochen werden kann, sondern dass die GPK auch weiss, was sie zu Überprüfen hat. Wird eine Strategie vollzogen oder nicht. Kommt noch dazu, dass bereits schon in der Dezembersession darüber auch gesprochen wurde. Damals auch von Kommissionspräsident Marti. Strategische Zielführungen können doch nicht Sache der Regierung alleine sein.

In diesem Sinne unterstütze ich natürlich ganz klar und im Sinne auch der GPK, dass wir der Meinung sind, nicht heute ist der Zeitpunkt, hier Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen festzulegen. Wie die GPK schon im Dezember festgehalten hat, uns fehlt die Auslegeordnung, wie das geschehen soll, uns fehlt die Festlegung. In diesem Sinne habe ich Verständnis für die, die sich für die Regierung und Kommissionminderheit aussprechen. Die GPK hat beschlossen, dass jedes Mitglied in diesem

Bezug frei ist in der Entscheidung, wie Sie abstimmen wollen.

*Peyer:* Wenn Sie auf der Seite 374 und 375 der Botschaft schauen, sehen Sie wo dieser Kanton überall beteiligt ist. Und Sie sehen, es gibt grössere Beteiligungen, Repower z.B. – Buchwert 67 Millionen zurzeit. Und dann gibt es eine Beteiligung an der Genossenschaft zur Produktion von amerikanischem Unterlagenholz im Inland zur Rebveredelung, Buchwert 1 Franken. Diese zwei Beispiele zeigen, dass es tatsächlich nicht um alle Beteiligungen geht, über die wir heute hier diskutieren. Es geht im Wesentlichen tatsächlich um Kraftwerksbeteiligungen. Und warum geht es um Kraftwerksbeteiligungen im Wesentlichen? Weil die eben nicht nur einen finanztechnischen Wert haben oder einen buchhalterischen, sondern weil die eben auch einen volkswirtschaftlichen Wert haben und wahrscheinlich einen zunehmenden volkswirtschaftlichen Wert für diesen Kanton. Jetzt haben wir dieses Gesetz, indem es vor allem um Finanzwerte geht und indem wir uns bis jetzt vor allem gewehrt haben dagegen, auch politisch, strategische Entscheide allenfalls mit einzubauen.

Da haben wir den Art. 2. Im Art. 2 wurde eigentlich in der Kommission die grosse Debatte geführt, schon dort welche Beteiligungen eben nicht nur unter finanztechnischen Aspekten zu beurteilen sind, sondern auch unter volkswirtschaftlichen. Im Art. 2 hat es jetzt aber keine Diskussion gegeben, auch keinen Antrag. Der Art. 2 regelt aber die abschliessende Kompetenz der Exekutive. Also nicht nur der Regierung, der Exekutive, also auch der Gemeinden, dass diese Vermögenswerte vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übertragen dürfen. Jetzt gibt es Vermögenswerte, die klar nicht übertragen werden können, weil man sie eben braucht, weil sie eben klassisch Verwaltungsvermögen sind. Ein Schulhaus z.B., solange wir noch eine Schule haben in einer Gemeinde. Bei den Kraftwerksbeteiligungen ist es eben nicht so klar. Der Kanton und auch keine Gemeinde würde wahrscheinlich zusammenbrechen, wenn sie an einem Kraftwerk nicht mehr beteiligt wären. Und deshalb sind wir jetzt beim Art. 34. Wenn die Regierung sich auf den Art. 2 stützt, und sagt: „Ja die Repower brauchen wir nicht mehr.“ Dann muss sie sie zuerst vom Verwaltungsvermögen, wo sie heute angesiedelt sind, ins Finanzvermögen übertragen und im Finanzvermögen, gemäss Botschaft, Kommissionsminderheit und Regierung, könnte sie sie dann abschliessend in eigener Kompetenz veräussern. Und hier ist eine Kommissionsmehrheit gekommen und hat gesagt: „Das finden wir nicht so toll, wir möchten hier irgendwo einen Fuss drin haben.“ Und der Kompromiss vom Kompromiss vom Kompromiss war dann, dass man sagte, wenigstens die GPK müsste noch informiert darüber sein. Jetzt stimmt es natürlich, die GPK ist – da gebe ich Grossrat Michel Recht, wahrscheinlich qualitativ könnte sie das absolut bewältigen – nach meiner Ansicht, auch ein bisschen regierungstreu. Und jetzt ist tatsächlich die Frage: Ja, reicht uns denn das? Und aus dieser Überlegung ist jetzt der Antrag der SP zu verstehen. Ich werde mich als braves Kommissionsmitglied dann enthalten, wenn über den Antrag abgestimmt wird, aber ich bin doch der

Meinung, dass der eigentlich der Richtige wäre und wir eigentlich in der Kommission den Mut hätten haben müssen, zu sagen: Bei Beteiligungen, bei denen es eben nicht nur um Finanzwerte geht, sondern auch um volkswirtschaftliche Ziele, die man damit unterstützt, auch wenn es nicht klassisches Verwaltungsvermögen ist, bei solchen Beteiligungen muss der Grosse Rat mitsprechen. Jetzt stimmt natürlich was Grossrat Cavegn ausgeführt hat, dass wir bei der Revision des Wasserrechtsgesetzes diesen Fuss hineinhalten könnten. Aber heute machen wir leider das Gegenteil, zumindest wenn wir der Botschaft hier folgen. Beim Wasserrechtsgesetz streichen wir diese Artikel sogar noch hinaus. Das heisst nicht, dass wir nachher bei der Revision nicht wieder so etwas hineinschreiben können, aber heute können wir das offenbar nicht. Und deshalb bin ich eigentlich schon der Meinung, wenn wir die volkswirtschaftliche Bedeutung von gewissen Beteiligungen sehen, wenn wir diese erhalten wollen oder wenn wir zumindest mitsprechen wollen, wenn sie veräussert werden sollten, dann müsste man eigentlich dem Antrag der SP-Fraktion folgen.

*Dudli:* Ich bin mit den Äusserungen der Kollegen Rathgeb und Claus sehr einverstanden. Wenn wir in dieses Gesetz hier eine solche Spezialregelung hineinbringen, dann machen wir eine Verwässerung der Verantwortlichkeit. Das ist nicht richtig. Es gibt noch andere Beteiligungen. Und die Frage ist jetzt in diesem Gesetz nicht unbedingt das, dass wir müssen entscheiden heute, was gehört ins Verwaltungsvermögen, was gehört ins Finanzvermögen. Das müssen wir andernorts entscheiden. Also hier machen wir wieder ein Mischmasch aus dem Ganzen. Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission hat richtig gesagt, es muss eine Strategie zugrunde gelegt sein, was nachher passiert. Und wenn wir jetzt sagen eine massgebende, öffentliche Aufgabe, dort haben wir massiv ein Interesse mitzubestimmen. Es ist auch so definiert in Art. 2. Also die Rhätische Bahn, dort wollen wir doch wissen, was da passiert. Das ist für uns von öffentlichem Interesse, volkswirtschaftlichem Interesse. Das haben wir vorher den Herrn Regierungsrat nochmals gefragt. Das haben wir geregelt im Gesetz für den öffentlichen Verkehr. Und wenn wir jetzt hier etwas regeln wollen über sagen die Kraftwerke von einer gewissen Bedeutung haben für uns eine volkswirtschaftliche, solche Bedeutung, dass das öffentliche Leben bestimmt wird, dann haben wir das grundsätzlich im Energiegesetz oder im Wasserrechtsgesetz irgendwo zu definieren. Dort wo es hingehört, aber nicht hier zu unterscheiden.

Da müssen wir aber auch noch unterscheiden, wo haben wir Handlungsspielraum strategisch. Also wenn Sie eine Mehrheitsbeteiligung haben, dann können Sie etwas entscheiden. Das ist z. B. bei der RhB. Wenn Sie aber eine Minderheitsbeteiligung haben, wie an einem Kraftwerk, ja, was wollen Sie dann da strategisch gross eingreifen. Da haben Sie einfach ein Stimmrecht als Aktionär. Also, man muss doch wissen, was ist wichtig und wo haben wir etwas oder wo machen wir einfach grundsätzlich einen parlamentarischen Prozess, der uns so quasi die Möglichkeit gibt zu debattieren, aber es bringt nichts. Bitte regeln Sie nicht hier die Kompetenz, wo sie

hingehört, sondern in entsprechenden Gesetzen. Und wenn wir über den Energiebericht sprechen, den wir in Auftrag gegeben haben, dort wollen wir ja die Strategie herauslesen, etwas diskutieren, dann müssen wir nachher sagen, so gehört es jetzt zum Verwaltungsvermögen oder ins Finanzvermögen. Wenn wir dann zum Entscheid kommen, dann haben wir das in einem Gesetz festzulegen. Aber dann sind wir auf dem richtigen Weg. Jetzt machen wir ein Durcheinander.

*Standespräsident Bleiker:* Weitere Wortmeldungen? Herr Regierungspräsident. Entschuldigung. Grossrat Augustin.

*Augustin:* Ich schlage vor, dass der Herr Regierungspräsident endlich einmal redet. Wir machen hier nur Palaver.

*Kunz (Chur):* Ich hoffe, ich mache nicht nur Palaver, aber ich möchte auch bei meinem Vorredner vollumfänglich anschliessen und sagen, wir müssen der Minderheit zustimmen. Verantwortung ist nicht teilbar. Sie ist insbesondere nicht teilbar, indem wir die Kompetenz dem Grossen Rat geben, dann ist die Verantwortung überall und gleichzeitig nirgends. Man nenne mir ein Beispiel, wo ein Legislativpolitiker für einen Entscheid persönlich Verantwortung übernehmen musste. Das ist inexistent. Und ich meine auch, und das hat die Diskussion gezeigt, dass die Übertragung der Kompetenz auf die Geschäftsprüfungskommission auch nicht das richtige Mittel ist. Die Geschäftsprüfungskommission will diese Kompetenz gar nicht haben. Sie hat hier ausdrücklich gesagt, alle Geschäftsprüfungskommissionsmitglieder sind frei und haben sich nicht dazu bekannt, diese Verantwortung zu übernehmen. Das ist ein schlechter Schritt um hier Kompetenzen zu übertragen. Dann noch ein Wort zu Kollege Pult, Sie haben gesagt, dass die Öffentlichkeit bei einem Verkauf nicht schadet, wohl aber bei einem Kauf schaden können. Können Sie mir ein Beispiel nennen eines Verkaufs ohne Käufer?

*Pfenninger:* Ich möchte einfach darauf hinweisen, die Grundlage zu dieser Diskussion, die wir jetzt führen, ist eigentlich der Art. 2 Abs. 3. Dort geht es darum, ich zitiere: „Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen.“ Und deshalb ist man ja auf diese Diskussion nun beim Art. 34 gestossen. Und selbstverständlich geht es heute nicht darum, was wir nun als Finanzvermögen oder Verwaltungsvermögen definieren. Und selbstverständlich geht es auch nicht um Misstrauen gegenüber der Regierung, in keiner Art und Weise. Aber was wir natürlich im Zusammenhang mit der Veräusserung von Vermögenswerten über 10 Millionen Franken eben schon sagen müssen, ist, dass es sehr schnell eine politisch, strategische Frage ist und die soll auch meiner Meinung nach nicht abschliessend die Exekutive entscheiden. Die Lösung mit der GPK, bin ich auch nicht sehr glücklich, dass man das einem Aufsichtsorgan zuordnet. Und was dann noch bleibt ist eben der Grosse Rat. Und ich bin eigentlich nach Abwägung aller Argu-

mente zur Überzeugung gelangt, dass es eben trotz gewissen Schwierigkeiten nachher in den Abläufen doch gerechtfertigt und richtig ist, wenn das der Grosse Rat macht.

*Nigg:* Nur ganz kurz. In diesem Saal wurde vor ein paar Jahren auch bei einer Kraftwerksdiskussion einmal gesagt, in diesem Rat oder in den politischen Behörden muss man Entscheidungsträger haben und nicht Bedenkenträger. Ich meine auch, wenn ich schon eine vom Volk gewählte Regierung habe, die ja im Sinne des Volkes und zum volkswirtschaftlichen Nutzen dieses Kantons ihre Geschäfte führen soll und auch tut, dann müssen wir die nehmen, die Entscheidungskompetenz haben. Und ich schliesse mich in diesem Sinne der Kommissionsminderheit an.

*Gasser:* Es geht doch an sich letztlich um den einzigen und alleinigen Punkt, wollen wir demokratisch mitreden, wenn wesentliche Teile, jetzt das Volksvermögen, in diesem Sinne wenn wir die Beteiligungen ansehen, dann sind es hier jetzt zwei, drei Kraftwerksgesellschaften veräussern wollen oder nicht. Wenn wir sagen, nein, das ist nicht konsequent, wir können das auch im Wassergesetz und in andern Gesetzen regeln, dann mag das richtig sein, aber wir haben gar nichts mehr zu regeln, wenn die Sachen verkauft sind. Also das möchte ich einfach zu bedenken geben. Es gibt eine Strategie, die wir festlegen. Am Schluss, denke ich einfach, ist man nicht dafür, dass man das demokratisch, in diesem Sinne bei wesentlichen, es ist ja hier eine Limite von zehn Millionen Franken drin, will man hier die Mitsprache haben, dann gibt es, denke ich, nur eine Konsequenz, dass es eben dann das Parlament ist. Wenn man das nicht will, in diesem Sinne, dann meine ich, dann muss man für die Kommissionsminderheit sein, dann ist es konsequent in diese Richtung.

*Standespräsident Bleiker:* Ich wage gar nicht mehr zu fragen, frage aber trotzdem. Herr Regierungspräsident.

*Regierungspräsident Schmid:* Vielleicht wäre es gut gewesen, wenn ich wirklich am Anfang der Diskussion noch hätte darlegen können, wie denn die heutige Rechtslage überhaupt ist, denn dann hätte man ja die zukünftige Rechtslage mit der heutigen Rechtslage vergleichen können. Ich weise nur darauf hin, dass natürlich die Kraftwerksbeteiligungen bisher im Verwaltungsvermögen sind, weil die Regierung eben gerade die Diskussion zum neuen Finanzhaushaltsgesetz abwarten wollte, um dann die definitive Überführung vorzunehmen. Wenn wir die heutigen gesetzlichen Bestimmungen anschauen, hätte vermutlich die Regierung die Kraftwerksbeteiligungen nach der Revision des kantonalen Stromversorgungsgesetzes direkt ins Finanzvermögen überführen können, weil Sie keine gesetzliche Grundlage mehr finden, wo der Kanton eine öffentliche Aufgabe im Bereich der Energieversorgung oder -produktion zu erfolgen hat. Das ist die Realität. Und wir könnten das jetzt ja noch tun bevor das neue Gesetz, wenn Sie eine abweichende Bestimmung beschliessen würden, in Kraft tritt. Ich möchte damit nur darauf hinweisen, dass auch

das heutige Wasserrechtsgesetz nur vorsieht, dass bei einer zukünftigen Beteiligung an einem neuen Kraftwerk der Grosse Rat einbezogen werden müsste. Also gerade das Gegenteil von einem Verkauf. Und diesen Vorschlag hat zum Glück niemand mehr gemacht, weil das ist einfach nicht sinnvoll, auch das Eingehen bei einer Kraftwerksbeteiligung an ein Parlament zu übertragen, weil es sich um operative Fragen handelt, wo auch die Regierung agil und rasch handeln können muss. Das ist einfach zur heutigen Rechtslage.

Dann zur Frage Zuordnung zum Finanzvermögen oder Verwaltungsvermögen. Das ist letztlich eine Rechtsfrage, die kann vor das Bundesgericht getragen werden. Es ist eine rechtliche Frage, wie eben die Zuordnung vorgenommen wird. Es gibt nur schwarz oder weiss. Es gibt eben nur Finanz- oder Verwaltungsvermögen. Es gibt eben keinen Zwischenbereich mehr in diesen Fragen. Und ich sehe die Justiziabilität, die ist in diesem Bereiche gegeben. Und so lange keine kantonale öffentliche Aufgabe mehr in der Rechtsordnung definiert ist, werden Sie keine Ansatzpunkte finden können, dass Kraftwerksbeteiligungen zum Verwaltungsvermögen gehören. Im Unterschied zur RhB, wo wir ein Gesetz über den öffentlichen Verkehr und einen klaren politischen Auftrag haben, den wir nur erfüllen können, solange der Kanton auch Aktionär der RhB ist. Und das ist ein Ausdruck, der Auslegung von Verwaltungsvermögen. Und damit habe ich auch schon die Frage von Grossrat Cavegn beantwortet. Wir haben auch auf Seite 419 der Botschaft Klartext geschrieben. Ich glaube, das ist unmissverständlich in Bezug auf die Zuordnung. Ich kann nur auf das dort Geschriebene verweisen. Und Herr Cavegn, wenn Sie Angst haben, dass vielleicht ein Kompetenzkonflikt in der Regierung zwischen Baudirektor und Finanzdirektor über die Einsitznahme entstehen könnte, dann muss ich Sie einfach darauf hinweisen, dass in diesem Bereich die Corporate-Governance-Berichte massgebend sind. Und der Energiedirektor nie in einem Verwaltungsrat einer Kraftwerksgesellschaft Einsitz nehmen kann, weil er direkt für die Konzessionierung verantwortlich ist.

Wir haben einmal darauf hingewiesen, dass die Finanzbeteiligungsfunktion von der Gewährleistungsfunktion innerhalb der Regierung zu trennen ist. Das ist ein Grundsatz, den wir heute schon verfolgen und der heute auch schon umgesetzt worden ist. Und ich kann hier einfach vermutlich gut aus einer objektiven Warte auch als Finanzdirektor diese Diskussion führen, denn ich gehe nicht davon aus, dass wir in den nächsten drei Jahren, so lange bin ich oder länger bin ich mit Sicherheit nicht mehr Finanzdirektor, weil dann eben meine Amtszeit sicher abläuft, werden wir keine Beteiligungen verkaufen. Und ich persönlich bin auch der festen Auffassung, dass es richtig ist, dass die Regierung zuständig ist für diesen Bereich. Ich bin aber auch einverstanden mit der Aussage, dass es ein politisches Mitspracherecht über die Ausrichtung im Energiebereich geben sollte, wie das auch von Grossrätin Darms hier vorgebracht wurde. Ich glaube, die Regierung kann Ihnen versichern, dass Sie genügend politische Sensibilität mitbringen wird, um auch zu erkennen, wie wichtig die Wasserkraft, wie wichtig die Energiepolitik in unserem Kanton ist.

Ich stelle Ihnen eine rhetorische Frage. Ist es dann richtig, den Grosse Rat als politisches Organ über eine einzelne Bestimmung einzubinden bei dem die Frage um den Verkauf einer Beteiligung diskutiert wird? Ich glaube, da kommen wir schnell zur Antwort. Das ist ja nicht strategisch. Aus meiner Sicht hat der Kommissionspräsident der GPK zu Recht die richtigen Fragen gestellt, die wir ja auch in diesem Bereiche uns stellen müssen. Wer legt die Strategie fest? Wer lebt nach der Strategie? Und wer überprüft? Und jetzt haben wir verschiedene Varianten. Soll es der Grosse Rat sein? Soll es die Regierung sein? Oder eben dann einen Kompromiss in Bezug auf den Verkauf. Ich persönlich bin der festen Auffassung, dass die Handlungsfelder, die strategischen Absichten, welche die kantonale Politik in Zukunft auch mit Energiebeteiligungen verfolgen soll, beim Grosse Rat liegen muss. Aber das regelt man nicht über eine einzelne Verkaufsbestimmung im Finanzhaushaltsgesetz. Das regelt man, indem man in diesem Parlament den Energiebericht diskutiert, den Sie uns in Auftrag gegeben haben. Dort können Sie entsprechend der Regierung Aufgabenfelder mitgeben, wie Sie sich in Bezug auf vorzeitige Heimfälle, in Bezug auf Beteiligungen bei Wasserkraft zu verhalten hat. Das ist strategisches Denken. Dort werden die strategischen Weichenstellungen bestellt. Aber ich bin nicht der Auffassung, dass es dann richtig ist an einem einzelnen Element, ob eine Teilbeteiligung an einer Gesellschaft, die vielleicht in einem Tauschgeschäft eingebracht wird, dass das richtig ist, dass hier das Parlament mitspricht. Weil, das ist nicht mehr strategisch. Die strategische Umsetzung ist, dass die Regierung den Auftrag hat, mehr Mittel, mehr Möglichkeiten aus den Kraftwerksbeteiligungen für diesen Kanton zu erzielen. Und so verstehen wir auch diesen Auftrag. Auch wenn Sie der Regierung die Kompetenz geben würden, nicht nur die Übertragung ins Finanzvermögen, sondern auch die Verkaufsmöglichkeit. Ich kann Ihnen versichern, die Regierung würde nicht leichtfertig einfach hingehen und eine solche Beteiligung verkaufen.

Sehen Sie, die Regierung lebt nicht in einem luftleeren Raum. Sie ist auch politisch gewählt. Sie ist wie Ihr Organ auch politisch der Bündner Bevölkerung gegenüber verantwortlich, was sie tut, aber auch was sie lässt. Für beide Fragen ist sie dort verantwortlich. Und zur heutigen Rechtslage, das habe ich vorhin noch vergessen. Die Regierung kann heute schon diese Vermögenswerte vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übertragen. Ich möchte Sie einfach auf die heutige Gesetzgebung hinweisen, in Art. 10 Abs. 4 des heutigen Finanzhaushaltsgesetzes. Also auch diese Bestimmung ist heute schon dort vorhanden. Letztlich haben Sie jetzt zu entscheiden, ob der Grosse Rat diese Kompetenz bei sich behalten will. Ich bin der festen Überzeugung, dass dies der Sache nicht dienlich ist. Grossrat Pult hat zu Recht darauf hingewiesen, wir müssen sorgsam mit dem Volksvermögen umgehen. Ich bin aber nicht überzeugt, ob eben auch das Handeln, wenn wir schauen, in welcher Kadenz wir Botschaften bringen können, wie lange es auch für die Regierung dauert, bis sie eine Botschaft an das Parlament richten kann, bis hier entschieden ist, ob das in allen Fällen auch solches Handeln ermöglicht, dass wir den Steuerzahler und unser Volksvermögen

optimal schützen können. Da habe ich also grösste Zweifel, weil vielfach auch rasches Handeln angebracht ist, um weiteren Schaden zu verhindern. Es geht ja nicht nur darum Nutzen zu erzielen, sondern auch in gewissen Fällen Schaden zu verhindern. Und gerade auch die Schadenminderungspflicht, die hat auch die Regierung. Ich hoffe natürlich nicht, dass solche Fälle einmal eintreten können, aber wir müssen eine Gesetzgebung machen, die eben alle Eventualitäten dort vorweg nimmt.

In Bezug auf die Zuständigkeit oder die geteilte Zuständigkeit mit der GPK möchte ich einfach darauf hinweisen, dass in Bezug auf die Nachtragskreditgesuche auch die GPK definitives Entscheidorgan ist. Das vielleicht eine Korrektur zu denjenigen, die gesagt haben, die GPK wäre in diesem Bereich kein Entscheidorgan. Geteilte Verantwortlichkeiten, auch aus Sicht der Regierung, ist immer ein zweiseitiges Schwert. Die Regierung schlägt Ihnen vor, dass sie selbst für diese Entscheidungen verantwortlich sein soll. Meine Kollegin Regierungsrätin Janom Steiner hat mir gerade zugeflüstert, vermutlich hat man einfach so grosses Vertrauen, weil viele der Regierung auch in der GPK gesessen sind, oder, dass das eben auch zu dieser Fragestellung geführt hat. Wir möchten Ihnen aber letztlich vorschlagen, dass die Regierung diese Verantwortung wahrnehmen will. Sie werden noch genügend Gelegenheiten haben im Energiebericht als Parlament strategisch zu denken und strategische Weichenstellungen vorzunehmen, an die sich die Regierung dann auch halten wird. Und das ist aus meiner Sicht der richtige Vorgehensweg und nicht hier nur in Bezug auf den Verkauf von Beteiligungen über zehn Millionen Franken eine Bremse einzubauen.

*Standespräsident Bleiker:* Bevor ich nach einer weiteren Runde frage, sage ich Ihnen, wie ich gedenke abzustimmen. Ich gedenke, die beiden Anträge der Kommissionmehrheit und der Antrag von Grossrat Pult einander gegenüberzustellen und den obsiegenden gegenüber der ursprünglichen Fassung der Botschaft. Ich sehe, dass dem keine Opposition erwächst. Herr Kommissionspräsident möchten Sie sich zu Art. 34 äussern, inhaltlich jetzt?

*Marti; Kommissionspräsident:* Zur Mehrheit? Dass ich mich als Mehrheitssprecher noch äussern kann, gerne, aber erst nach dem Sprecher der Minderheit.

*Standespräsident Bleiker:* Gut. Dann gebe ich zuerst das Wort Grossrat Pult für eine Minderheit.

*Pult:* Wir schauen einmal, ob ich Minderheit bin. Nein, die Argumente sind gesagt worden. Ich kann die andere Position verstehen, finde sie aber falsch. Ich finde es richtig bei grossen Vermögenswerten, die man allenfalls veräussern möchte, sei es nun um Schaden abzuwenden oder um Nutzen daraus zu ziehen, finde ich es richtig, wenn es Öffentlichkeit gibt. Das hat nichts damit zu tun, dass ich der Regierung grundsätzlich misstrauere oder dass die Regierung nicht demokratisch sei, aber bei Veräusserung von grossen Teilen vom Volksvermögen glaube ich, ist es richtig, wenn das auch öffentlich debattiert wird. Und deshalb halte ich diesen Antrag aufrecht. Ich

finde, bei diesem Antrag gibt es auch keine Abgrenzungsprobleme von geteilter Verantwortung. Wir sind der Meinung die Verantwortung ab zehn Millionen Franken bei Verkauf soll beim Parlament sein. Die Regierung ist der Meinung, sie soll bei der Regierung sein und dann gibt es noch den Antrag, wo die Verantwortung tatsächlich etwas geteilt ist. Stimmen Sie meinem Antrag zu.

*Rathgeb; Sprecher Kommissionminderheit:* Nach dem Votum des Regierungspräsidenten und den kritischen Ausführungen des GPK-Präsidenten kann ich es kurz fassen. Grossrat Dudli hat gesagt, der Antrag der Kommissionmehrheit veranstalte ein Mischmasch, ein Durcheinander und ich glaube, er hat es sehr gut aufgezeigt, dass jedes Abweichen einer klipp und klaren Zuteilung der Verantwortung wie es Minderheit und Regierung beantragen, eine schlechte, eine untaugliche Lösung ist, die anschliessend gerade auch für uns hier nur Probleme verursacht. Ich bitte Sie deshalb, der Regierung und der Minderheit zu folgen.

*Marti; Kommissionspräsident:* Ja, es wird hier vermehrt von einer Vermischung der Verantwortlichkeit gesprochen, von Wischwasch usw. Das stimmt doch überhaupt nicht. Lesen Sie doch den Antrag. Der Antrag lautet: Veräusserung von Kraftwerksbeteiligungen von mehr als zehn Millionen Franken bedürfen der Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission. Ja, die Kompetenz ist doch klar geregelt: „Bedürfen der Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission“. Von Vermischung oder Durcheinander kann ja nicht die Rede sein. Verschiedene von Ihnen haben bestimmt schon als Geschäftsleitungsmitglied oder als Verwaltungsrat ein Funktionendiagramm erarbeitet, wo die Kompetenzen geregelt sind. Nichts mehr und nicht weniger als dies tun wir hier. Wir entscheiden, ob man in einer Frage von Verkauf von Beteiligungen die operative Seite entscheiden lassen, oder ob das strategische Organ mitentscheidet. Etwas Normaleres habe ich noch nicht erlebt, wenn es um die Frage von Kompetenzzuteilungen geht. Aber, selbstverständlich kann man geteilter Meinung sein, wo man die Kompetenz ansiedeln möchte. Die KSS hat in der Mehrheit ganz einfach gesagt, die Verantwortung, ich erinnere auch an die Ausführung von Ratskollege Dudli, die Verantwortung in dieser Sache, es geht um Millionen, die sollte durchaus beim Grossen Rat liegen, er soll hier das letzte Wort haben. Das kann man so sehen oder auch anders.

Die Frage der Öffentlichkeit, die dann noch angesprochen wurde, vielleicht noch ein Wort dazu zu Ratskollege Pult. Ich glaube, die Frage der Kompetenzzuordnung scheint mir wichtiger zu sein, diese Frage, als die Frage der Öffentlichkeitszuteilung. Und ich glaube einfach, dass es nicht machbar ist, in der Öffentlichkeit ein solches Geschäft zu debattieren, so dass dann auch auf der Käufer- oder Verkäuferseite wie auch immer, dann noch entsprechend gut verhandelt werden kann. Vielleicht noch eine Bemerkung zur GPK. Die GPK scheut sich hier diese Kompetenz zu übernehmen. Aber gemäss der Geschäftsordnung des Grossen Rates kann der Grosse Rat der GPK Aufträge erteilen. Und ich bin der Auffas-

sung, dass ein solches Geschäft sich nicht allzu stark unterscheidet von ähnlichen Geschäften, wo die GPK heute schon Verantwortung trägt, beispielsweise bei Nachtragskrediten in mehrerer Millionenhöhe, wo die GPK heute auch zuständig ist. Ich sehe hier eigentlich nicht so das Problem der Verantwortung der GPK, sondern mehr das Problem, dass man dann im Nachhinein noch einen Verkauf zur Kenntnis nimmt und überprüft, ob es strategiekonform ist, obwohl dann eben der Verkauf schon stattgefunden hat. Insofern ist aber zu begrüssen und ich meine, das würde das Problem dann lösen, wenn im Rahmen der Strategiediskussion oder im Rahmen eines anderen Gesetzes dann die Zuständigkeit der Kraftwerksbeteiligung geregelt würde in Verwaltungsvermögen beispielsweise, dann wäre die Sache geregelt. Oder aber wenn es anderweitig dann dort bestimmt wird, dass die Regierung alleine nicht entscheiden kann und dann trifft es zu Ratskollege Dudli, dann müsste man hier es nicht zusätzlich regeln. Aber da die KSS vor der Problematik stand, dass es noch nicht geregelt ist, war es eine Frage, vielleicht auch ein Hinweis hier an den Grossen Rat, ob er dieses Sicherungselement einbauen möchte. Ich möchte Sie bitten hier bevor nicht alles klar ist, bevor die Strategien abgesegnet sind und andere Gesetze beschlossen sind, die Kompetenzen eben klar zu regeln. Und dann erlaube ich mir noch, etwas spasseshalber Ratskollege Augustin noch ein Wort an Sie. Sie haben mir heute Morgen eine gewisse Anstandsregel beigebracht. Nun ich möchte hier das mit Ihnen auch tun, wenn Sie diesen Rat führen wollen, dann bewerben Sie sich doch als Standespräsident, wenn Sie Nationalrat werden wollen, dann werden Sie auch reden, wenn Sie reden wollen und sich das nicht verbieten lassen von weiteren Parlamentsmitgliedern, wie vorhin gemacht.

*Standespräsident Bleiker:* Wir bereinigen Art. 34. Ich stelle den Antrag der Kommissionsmehrheit, den Sie auf dem gelben Protokoll sehen gegenüber dem Antrag von Grossrat Pult, der da lautet: „Veräusserungen von Beteiligungen von mehr als 10 Millionen Franken bedürfen der Zustimmung des Grossen Rates.“ Wenn Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen wollen, mögen Sie sich bitte erheben. Wenn Sie dem Antrag von Grossrat Pult zustimmen mögen, mögen Sie sich bitte erheben. Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 89 zu 15 Stimmen den Vorzug gegeben.

#### 1. Abstimmung

In der Gegenüberstellung der Anträge Pult und der Kommissionsmehrheit folgt der Grosse Rat dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 89 zu 15 Stimmen.

*Standespräsident Bleiker:* Wir bereinigen Art. 34 Abs. 2. Wenn sie der Kommissionsmehrheit zustimmen wollen, mögen Sie sich bitte erheben. Wenn Sie Kommissionsminderheit und Regierung unterstützen wollen, mögen Sie sich bitte erheben. Sie haben Kommissionsminderheit und Regierung mit 65 zu 52 Stimmen zugestimmt.

#### 2. Abstimmung

In der Gegenüberstellung obsiegt der Antrag der Kommissionsminderheit und Regierung mit 65 zu 52 Stimmen gegenüber dem Antrag der Kommissionsmehrheit.

*Peyer:* Ich habe eine Frage jetzt an Regierungspräsident Schmid. Habe ich Sie vorher richtig verstanden, zu Handen des Protokolls, dass Sie sagen, egal wie jetzt diese Abstimmungen ausgegangen sind, dass im Moment gar nichts geschieht bis der Grosse Rat im Rahmen dieses Energieberichts, den Sie uns vorlegen entscheidet, wie er mit den Kraftwerksbeteiligungen umgehen will?

*Regierungspräsident Schmid:* Ich gebe gerne eine Auskunft. Sofern das Gesetz so jetzt auch verabschiedet und dann in Kraft treten wird, wird die Regierung mit Sicherheit auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die Überführung auf den ersten Januar der Kraftwerksgesellschaften prüfen. Und ich nehme das Ergebnis vorweg: Wenn nicht andere Gründe eintreten, die wir jetzt hier noch nicht erkannt haben, dann werden diese Beteiligungen ins Finanzvermögen überführt. Es besteht überhaupt keine Absicht der Regierung, Kraftwerksbeteiligungen auf Grund dieser Neuordnung jetzt zu veräussern. Im Gegenteil, die Regierung hat auch schon bei der Vernehmlassung, welche sie zur Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes durchgeführt hat, klare strategische Aussagen in dieser Vernehmlassungsgrundlage gemacht, wo man erkennen kann, welche Absichten die Regierung langfristig mit diesen Beteiligungen verfolgt. Also Sie können davon ausgehen, dass zwischenzeitlich überhaupt kein Verkauf oder keine Veräusserung von solchen Beteiligungen geplant ist, auch wenn jetzt eine formelle Umbuchung vorgenommen würde.

#### Art. 35

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### Art. 36 Abs. 1

*Antrag Kommission und Regierung*  
Redaktionelle Korrektur:

Streichen:

... mit Leistungsauftrag ...

*Marti; Kommissionspräsident:* Es handelt sich hier nur um eine redaktionelle Korrektur indem der Leistungsauftrag gestrichen wird.

*Standespräsident Bleiker:* Allgemeine Diskussion? Das scheint nicht bestritten. Die Regierung ist ebenfalls damit einverstanden, also beschlossen.

*Angenommen*

**Art. 36 Abs. 2 und 3**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

Angenommen

**Art. 37 - 39**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

Angenommen

**VIII. Kantonsbeiträge****Art. 40 - 46**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

Angenommen

**Art. 47 Abs. 1**

Antrag Kommission und Regierung  
Ändern 1. Satz wie folgt:

Beiträge dürfen nur (...) im Rahmen des Budgets (...) **zugesichert werden.**

*Marti; Kommissionspräsident:* Auch hier handelt es sich mehr oder weniger eigentlich um eine redaktionelle Klärung oder Verbesserung. In der Gesetzesvorlage ging vergessen, dass eben diese Beiträge nur im Rahmen des Budgets zugesichert werden können. Das ist insofern wichtig, als dass es eine Klärung ist, ab wann dann eben auch die Beiträge zugesichert werden dürfen. Es ist in der Praxis aber ein wenig eine Umkehr des heutigen Systems, wo Beiträge zugesichert werden durften unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates oder der Regierung. In Zukunft wird man nur noch so formulieren können: In Aussicht gestellt, unter Vorbehalt oder ähnliche Formulierungen können dann nur gebraucht werden. Man darf die Zusicherung dann nicht mehr geben bevor die Budgets nicht genehmigt sind.

Angenommen

**Art. 47 Abs. 2 und 3**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

Angenommen

**Art. 48**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

Angenommen

**IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen****Art. 49 - 56**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Nigg:* Ja ich möchte diesen Art. 49 zum Anlass für eine Frage stellen, eine ganz einfache Frage. In der Detailberatung, die wir bis jetzt gehabt haben, ist verschiedentlich die Frage aufgetaucht, ob und wo dieses Gesetz für die Gemeinden verbindlich Anwendung findet. Nun meine Frage: Wie wollen Sie für die Anwendung dieses Gesetzes bei den Gemeinden nicht nur wegen den unterschiedlichen Finanzklassen, sondern auch wegen der unterschiedlichen Bedürfnisse für Beiträge und die verschiedenen Verwaltungsanteile, wenn überhaupt solche Beiträge verlangt werden, sorgen. Also zur Frage: Wie wollen Sie die Anwendung dieses Gesetzes und einzelner Artikel davon bei den Gemeinden durchsetzen?

*Regierungspräsident Schmid:* Diese Frage wurde auch in der Kommission gestellt. Was passiert wenn die Gemeinden jetzt entsprechende Vorgaben nicht umsetzen würden und innert auch der ihnen zugestellten Übergangsfrist nicht auf HRM 2 wechseln. Also konkret geht es auch darum, ob der Kanton Sanktionsmöglichkeiten hätte, um die Gemeinden in die Pflicht zu nehmen. Wir haben ganz bewusst auf Sanktionsmöglichkeiten in diesem Sinne verzichtet. Man hätte beispielsweise davon ausgehen können, dass Gemeinden, welche HRM 2 nach der Übergangsfrist nicht einführen würden, Beiträge gekürzt würden. Eine solche Bestimmung haben wir nicht aufgenommen, weil wir der Überzeugung sind, dass die Gemeinden von sich aus in der Praxis diese Umstellungen vornehmen, und wir haben ein partnerschaftliches Verhältnis zu den Gemeinden und ich war dagegen von Anfang an mit der grossen Keule drohen zu müssen, weil ich der Überzeugung bin, dass wir das gemeinsam, Kanton und Gemeinden, umzusetzen können.

Angenommen

*Standespräsident Bleiker:* Ich gedenke an dieser Stelle die Beratungen zu unterbrechen, weil im Anhang wieder Anträge vorhanden sind, die eventuell etwas zu diskutieren geben könnten und da wir ja die Waldveranstaltung jetzt dann gleich haben, werde ich hier unterbrechen. Es ist eine Anfrage von Grossrat Tomaschett eingegangen betreffend Gebühren und Bewilligungsverfahren vom Raupen- und Pistendienst.

Wir treffen uns morgen um 8.15 Uhr wieder. Der Bus vor dem Grossratsgebäude wird um 16.10 Uhr abfahren.

Schluss der Sitzung: 15.50 Uhr



Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

- Anfrage Tomaschett (Breil) betreffend Gebühren und Bewilligungsverfahren für Raupenfahrzeuge im Pistendienst

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Ueli Bleiker

Der Protokollführer: Domenic Gross